

DB Vermögensfondsmandat
société d'investissement à capital variable
2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 113387

Die Aktionäre der Investmentgesellschaft DB Vermögensfondsmandat (die „**Gesellschaft**“) werden hiermit zur

außerordentlichen Generalversammlung
(die „**Generalversammlung**“)

am 25. Januar 2021 um 15 Uhr MEZ am eingetragenen Hauptsitz der Gesellschaft mit der folgenden Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Die Entscheidung betreffend der Verwendung der Erträge soll zukünftig unmittelbar dem Verwaltungsrat der Gesellschaft obliegen. Artikel 18 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wird entsprechend angepasst.
2. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 8. Januar 2021 die Depotbestätigung eines Kreditinstitutes bei der Gesellschaft einreichen, aus der hervorgeht, dass die Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände aufgrund des COVID-19 nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die EGM ohne physische Sitzung gemäß den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung, die am 20. März 2020 gemäß dem am 18. März 2020 von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärten Krisenzustand verabschiedet wurde, und des Gesetzes vom 20. Juni 2020 abgehalten wird.

Aktionäre können ausschließlich durch Vollmacht abstimmen.

Aktionäre, die stimmberechtigt sind und an der Generalversammlung abstimmen möchten, werden gebeten, das Vollmachtsformular, welches bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden kann, auszufüllen und an

DWS Investment S.A.,
2, Boulevard Konrad Adenauer,
L 1115 Luxemburg

zu senden.

Für ihre Gültigkeit sollten die Vollmachten mindestens 24 Stunden vor dem Datum der EGM in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Aktionäre können sich auch von einer Person vertreten lassen, die hierzu schriftlich bevollmächtigt ist.

Die Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung verlangen ein Anwesenheitsquorum von 50% der ausgegebenen Aktien sowie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien. Im Falle, in dem anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung das o.g. Quorum nicht erreicht wird, wird eine zweite außerordentliche Generalversammlung an der gleichen Adresse gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts

einberufen, um über die auf der o.a. Tagesordnung stehenden Punkte zu beschließen. Anlässlich dieser Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum verlangt und die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen.

Aktionäre können die vorläufige aktualisierte Satzung am eingetragenen Sitz der SICAV einsehen.

Luxemburg, im Januar 2021

Der Verwaltungsrat